

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 2

Artikel: Arbeiter-Ferien in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Von Amtes wegen ernannt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand, wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen.“

Die Basler Vormundschaftsbehörden sind nun grundsätzlich der Auffassung, dass die Kinder bei der Erbteilung des väterlichen Vermögens Interessen haben, welche denjenigen ihrer Mutter widersprechen, und dass daher der Mutter für diese Angelegenheiten die Vertretung der Kinder nicht überlassen werden darf.

Gegen eine solche Beistandsbestellung reichte nun eine Witwe aus Basel beim Bundesgericht zivilrechtliche Beschwerde ein. Sie machte geltend, dass gemäss Art. 291 Z.-G.-B. dem überlebenden Ehegatten einzig und allein die Pflicht obliege, ein Inventar über das Kindervermögen vorzulegen, und dass jede weitere Einmischung der Vormundschaftsorgane in die Verwaltung des Kindervermögens dem neuen Zivilgesetzbuche widerspreche und unvereinbar sei mit den Rechten, welche das neue Zivilgesetzbuch gerade der Witwe in solchen Fällen einräumen wollte. Das Bundesgericht hat jedoch die Beschwerde abgewiesen und damit die Richtigkeit der in Basel eingeführten Praxis anerkannt. Das Gericht ging von der Erwägung aus, dass Art. 392 die Ernennung eines Beistandes überall da voraussetze, wo die Interessen irgend eines gesetzlichen Vertreters den Interessen des Vertretenen widersprechen. Zu diesen gesetzlichen Vertretern gehört auch die Witwe, welcher die Vertretung ihrer Kinder zukommt.

Dieser Entscheidung kommt insofern eine prinzipielle Bedeutung zu, als sie die allzu weit gehenden Ansprüche auf gänzliche Freiheit von vormundschaftlicher Einmischung wieder etwas einschränkt. Eigentlich sollte es selbstverständlich erscheinen, dass ein Vertreter nicht mit sich selbst Geschäfte für den Mündel abschliessen kann, und das würde doch vorliegen, wenn er gleichzeitig als Erbsprecher auftreten und diesen eigenen Anspruch namens der von ihm vertretenen Kinder auch anerkennen könnte.“

Das Urteil ist gewiss richtig und unanfechtbar. Was uns aber vor allem interessiert, ist die Frage, ob die Basler Behörden den Kindern auch einen Beistand stellen, wenn die Mutter mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. In diesem Fall widersprechen die Interessen der Kinder ganz ebenso denen des Vaters, wie im andern Fall denen der Mutter. Schaffen da die Basler Behörden gleiches Recht? Um eine aufklärende Antwort wären wir sehr dankbar.

I. Schweizerisches Sanatorium für Lungenkranke in Davos.

(Korr.) In Davos haben seit Jahrzehnten eine ganze Anzahl von Nationen ihre Sanatorien. Auf diesem herrlichen Fleck Erde, inmitten der hehren Alpenwelt gesunden jährlich zahllose Kranke und sind dankbar zeitlebens für die Fürsorge, die man ihnen hier angedeihen lässt. Merkwürdig aber ist, dass hier noch kein schweizerisches Sanatorium existierte. Einzig eine Baslerheilstätte hat sich aufgetan, die natürlich nur einem beschränkten Kreise genügen kann.

Unter dem Protektorat des bern. kant. Frauenvereins „Berna“ besteht nun seit Dezember 1912 in diesem von der Natur so reich ausgestatteten Fleck Erde des romantischen Bündnerlandes eine schweizerische Heilstätte für Tuberkulose. Dieser schon mehrfach um das Volkwohl in der engen und weiten Heimat verdiente Verein gemeinnütziger Frauen hat sich mit dem bereits bestehenden Sanatorium „Daheim“, geleitet von Herrn und Frau Casparis-Bachmann, in Verbindung gesetzt, so dass diese Heilstätte in Zukunft allen Schweizern

offen und ihnen unentgeltlich ein tüchtiger Facharzt zur Verfügung steht. Der Berna-Verein besoldet den Arzt, und die Behandlung ist also vollständig kostenlos für die Patienten, was für alle Kranke, namentlich des Mittelstandes, eine bedeutende Erleichterung und Herabminderung der Kurkosten bedeutet. Unbemittelten Schweizern werden möglichst billige Pensionspreise angesetzt, und man hofft später auch durch Stipendien den Bedürftigen eine Kur in Davos zu ermöglichen. Das schweizerische Sanatorium „Daheim“ in Davos wird in Zukunft vielen Lungenkranken zum wahren Rettungsanker werden. Man bringe deshalb der Sache Vertrauen entgegen und unterstütze die erste schweizerische Heilstätte für Tuberkulose in Davos, unser Heim im „Daheim“.

Arbeiter-Ferien in der Schweiz.

Die S. K.-L. hat bei Erteilung ihrer Empfehlungsmarke (Label Nr. 2) an Teigwarenfabrikanten die Gewährung von Ferien, und zwar bezahlter Ferien, als Bedingung für diese Auszeichnung aufgestellt. Sie hat damit bewiesen, welches Gewicht sie auf diese Einrichtung legt.

Es wird deshalb von Interesse sein zu vernehmen, wie weit diese Neuerung schon in die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie eingedrungen ist und also praktische Anerkennung sich erworben hat. Aus diesen Tatsachen wird klar werden, ob die S. K.-L. berechtigt war, schon jetzt diese Wohltat als allgemein durchführbar zu betrachten, und sie von den Firmen zu verlangen, die bei den Mitgliedern der S. K.-L. besonders empfohlen zu werden wünschen.

Der soeben erschienene Bericht der eidg. Fabrikinspektoren enthält eben die Ergebnisse einer Erhebung über die Ferien, für die Material in der ganzen Schweiz gesammelt worden ist. Tabellen liegen vor, welche den Tatbestand anschaulich darstellen. Folgende Erwägungen des Inspektors des I. Kreises, die diesem Gegenstand als Einführung gewidmet sind, dürften für unsere Leser besonders von Interesse sein.

Ferien sind ausserordentlich beliebt, sie sind wohl die von der Arbeiterschaft am höchsten geschätzte Wohlfahrtseinrichtung, das kommt in Berichten von Arbeiterkommissionen, von Gewerkschaften zum Ausdruck und äussert sich darin, dass Arbeiter, Sticker z. B., ihnen im übrigen zusagende Arbeitsbedingungen ausschlugen und blieben, wo sie Ferien bekommen. Wir haben auch erfahren, dass viele Arbeitgeber, die bis jetzt keine Ferien gewährten, ihnen doch sympathisch sind, ihre wohlthuende Wirkung auf die Arbeiter anerkennen und sich vorgenommen haben, Ferien einzuführen. An andern Orten hat unsere Nachfrage wehmütiges Bedauern, ja Tränen hervorgerufen. In vielen Geschäften ist eben kein Arbeitgeber anwesend, sondern nur ein Meister oder eine Meisterin. In solchen Fällen haben wir unsere Fragen an diese Vertreter gerichtet und damit wiederholt die erwähnte vielsagende Wirkung erzielt. Ferien bilden eine Position in vielen Arbeits- und Tarifverträgen, sie sind in Fabrikordnungen vorgesehen, und eine Anzahl Geschäfte haben darüber besondere Regulative, worin den Arbeitern ein Anspruch auf Ferien zugestanden wird. Arbeiter, die in Geschäften gearbeitet haben, wo sie im Genuss von Ferien waren, sind enttäuscht, wenn sie die Wohltat in einem andern entbehren müssen, und trachten nach einer Stelle, wo sie wieder Ferien bekommen. Das sagte uns neben vielen ein Müller, der im Ausland jährlich Ferien gehabt hatte. Die Ferien haben entschieden eine grosse Werbekraft.

Was sind Ferien? Befreiung von der alltäglichen Arbeitspflicht während einer gewissen Zeit, möchten wir kurz sagen. Darnach wären alle einzelnen arbeitsfreien Werkstage auch als Ferien zu taxieren? Streng genommen wohl, aber wir haben es doch nicht getan, und auch die meisten Arbeitgeber, die

solche einzelne Tage freigeben, tun es nicht. Viele sagen: eigentliche Ferien haben wir nicht, aber wir stellen an bestimmten Tagen im Jahr die Arbeit ein und bezahlen den Lohn doch. Andere: nein, Ferien geben wir nicht, aber den Lohn für alle gesetzlichen oder für die üblichen Feiertage. Die grosse Zahl dieser letzteren ist an manchem Ort das Hindernis, an dem die Gewährung von Ferien, von zusammenhängender Freizeit scheitert. Man sieht, die Arbeitgeber selbst betrachten die Fortzahlung des Lohnes als ein Kriterium der Ferien. Nicht alle! In Damenschneidereien und anderen Geschäften spricht man sehr häufig von Ferien, aber Lohn wird während derselben in der Regel nicht bezahlt. Diese Ferien haben eher den Charakter einer Betriebseinstellung wie in einem Saisongeschäft. Viele Arbeiterinnen freuen sich tatsächlich der freien Zeit, andere aber würden lieber nicht feiern, weil sie während der Zeit keinen Verdienst haben. Eine ziemlich grosse Zahl Arbeiterinnen ist solcher Ferien teilhaftig. Oft sagte man uns: Ferien kann haben, wer darum nachsucht, aber ohne Vergütung; oder: die Italiener machen Ferien, wann und so lange sie wollen. Wir lassen solche Fälle ausser acht. In Seidenwebereien kommt es vor, dass Arbeiterinnen eine bis mehrere Wochen weggehen, „Ferien machen“, und selbst einen Ersatz stellen. Manchen Geschäften passt es, wenn Arbeiter zu gewisser Zeit des Jahres zu Hause bleiben wollen; man gibt ihnen frei und bezahlt sogar den Lohn ganz oder teilweise. Weder das eine noch das andere haben wir als Ferien taxiert und sehen in letzterem Falle auch die pekuniäre Leistung des Geschäftes nicht als Ferienlohn, sondern als Wartegeld an, das bezahlt wird, damit der Mann zur Verfügung des Geschäftes bleibt. Einige wenige Fabriken schicken jährlich eine Anzahl Arbeiterinnen „zur Erholung in die Ferien“ und zahlen ihnen den Lohn ganz oder teilweise. Mehrere Firmen haben ganz beträchtliche Fonds für diesen Zweck zur Verfügung, zwei besitzen eigene Ferienheime, wo die Arbeiterinnen sich zwei bis drei Wochen aufhalten können. Jeweilen im Frühling wird zur Anmeldung aufgefordert, und es wird ein Plan aufgestellt, nach dem die Angemeldeten im Laufe des Sommers ihren Kuraufenthalt machen können.

Wer hat Ferien? Wir haben in unsere Erhebung alle Personen einbezogen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, ohne Rücksicht auf ihr Lohn- und Anstellungsverhältnis, also auch Vorarbeiter, Meister, Erste; nicht aber Personen, die in selbstständiger Stellung ein Geschäft leiten, nicht das Personal der kaufmännischen und technischen Bureaux. In diesem Sinne ist das Wort „Arbeiter“ zu verstehen.

29*) Geschäfte geben „allen“ Arbeitern Ferien. Wir haben die Angaben registriert, wie sie uns gemacht wurden, und heben zunächst hervor, dass die Hälfte dieser Betriebe Buchdruckereien sind. Wir haben Grund, die Angaben mit Vorsicht aufzunehmen, denn bei näherer Prüfung fielen von den „allen“ an manchen Orten bald diese, bald jene weg. Irgend eine Bedingung muss in der Regel, wir möchten behaupten, immer erfüllt sein, ehe ein Arbeiter in den Genuss von Ferien kommt. Die gewöhnlichste ist die Erreichung eines gewissen Dienstalters. Leider kennen wir die Höhe dieser Anforderung nicht von allen Betrieben. Nur beispielsweise können wir folgende Angaben machen:

Von 206 Betrieben (im I. Kreis), die überhaupt eine Frist erwähnen, geben Ferien nach

weniger als 1 Dienstjahr	14
1 Dienstjahr	104
2 Dienstjahren	31
3	23
über 3 bis 5 Dienstjahren	10
10 Dienstjahren	20
über 10 bis 15 Dienstjahren	4

*) Es handelt sich hier und im folgenden stets um den Bericht des Fabrikinspektors des I. Kreises. Für die ganze Schweiz betrifft es 166 Geschäfte.

Wie man sieht, wird in der Hälfte aller Fälle eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahr verlangt, gewiss keine harte Anforderung. Die 20 Betriebe, die erst nach 10 Jahren Ferien gewähren, gehören fast ausnahmslos der Maschinenindustrie an. In vielen Geschäften ist die Dauer der Ferien einheitlich, für alle Urlauber gleich, in andern werden Abstufungen gemacht. An den einen Orten begründet die Art der Beschäftigung einen Unterschied, meistens aber das Dienstalter. Mit zunehmendem Dienstalter werden die Ferien länger. Mehr als die Hälfte der Betriebe hat dieses System. Leider sind wir auch über die Abstufung der Ferien nicht genügend unterrichtet und noch weniger über die Beziehungen zwischen der Dauer der Karrenzzeit und der minimalen Dauer der Ferien. Doch können wir an Hand unserer Aufzeichnungen sagen, dass dort, wo schon nach kurzer Dienstzeit Ferien gewährt werden, diese eben auch kürzer sind. Zahlenmässige Nachweise dieser Beziehung müssen späterer Behandlung der Frage vorbehalten bleiben.

Nach diesen Ausführungen müssen wir nochmals zurückkommen auf den Ausdruck „alle Arbeiter“. Wenn Ferien erst nach einer bestimmten Dienstzeit gegeben werden, kommt es ganz darauf an, ob zur Zeit der Erhebung Neulinge in der Fabrik waren oder nicht. Erfüllen alle Anwesenden die Bedingung, dann haben auch alle Ferien, sind kurz vorher neue Arbeiter eingetreten, dann haben nicht alle Ferien. Die Untersuchung zeigt, dass die Frage keinen grossen Wert hat. Dagegen ist wichtig zu wissen, wie viele Geschäfte überhaupt Ferien geben und wie viele Arbeiter solche geniessen. Die Zusammenstellung sagt uns: 400 und 9387*). Die letztere Zahl wird aber erst ins richtige Licht gesetzt, wenn wir beifügen, dass die 400 Betriebe zusammen 38,249 Arbeiter beschäftigen. Von ihnen hatten also 24,5% Ferien. Diese Zahl schwankt stark nach den einzelnen Industriegruppen. Das Minimum weist die schwach vertretene Leinenindustrie auf mit 6,8%, in der gesamten Textil- und Bekleidungsindustrie hatten 12% der Arbeiter Ferien, in der Maschinenindustrie 30,5, in der Nahrungsmittelbranche 39,6, in der Gruppe Papierfabrikation und graphische Gewerbe fast die Hälfte, am meisten, nämlich 71,5% in den Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung, zum grossen Teil staatlichen und kommunalen Werken. Es ergibt sich ferner, dass Ferien meistens regelmässig jährlich wiederkehren, wenn sie überhaupt gewährt werden.

Wie schon gesagt, spielt der Lohn in der Ferienfrage eine sehr bedeutende Rolle. Es gibt Fälle, wo bis zur Erreichung eines gewissen Dienstalters freie Zeit, aber kein Lohn gewährt wird; andere, wo z. B. nur für eine Woche Lohn vergütet, freie Zeit aber bis zu 3 Wochen gewährt wird; dritte, wo jüngere Arbeiter nur halben Lohn, ältere den vollen erhalten. Wenn Ferienlohn bezahlt wird, dann ist es meistens der ganze. Fünf Geschäfte (im I. Kreis), je eine Brauerei, Buchdruckerei, Spinnerei und zwei Teigwarenfabriken zahlen nicht nur den vollen Lohn, sondern noch eine Ferienzulage extra.

Wir haben es endlich gewagt, nach dem Betrag der Ferienlöhne zu fragen, um wenigstens eine Idee zu bekommen von der finanziellen Tragweite der Ferien. Wir haben mit dieser Frage hie und da, doch nur vereinzelt, Anstoss erregt. Die betreffenden Arbeitgeber mögen nun sehen, dass niemand ein bestimmtes Geschäft aus unserer Zusammenstellung zu erkennen vermag, dass es also für jedermann, nicht aber für die Sache vollständig gleichgültig ist, ob ihr Beitrag dabei sei oder nicht. Wir und mit uns viele sind erstaunt über die grosse Summe der Ferienlöhne in einem einzigen Jahr. Auf den einzelnen Urlauber trifft es Fr. 37.70. Für viele Arbeitgeber ist ja gewiss in dieser Frage die Fortzahlung des Lohnes die Hauptsache, aber doch nicht bei allen. Der Besitzer einer grossen Maschinenfabrik sagte uns: „Den Lohn fürchte ich nicht,

*) 942 und 26,158 in der ganzen Schweiz.

aber die Störung im Betrieb; es ist sehr schwer für die Wegbleibenden Ersatz zu schaffen.“ Trotzdem zweifeln wir nicht, dass die wohlthätige Institution der Ferien immer mehr eingeführt werden wird.

Soweit der Bericht des Fabrikinspektors vom Kreis I.
(Bulletin der Sozialen Käuferliga der Schweiz.)

Dr. Barnardo, der Vater der Niemandskinder.

Am 6. Dezember hielt Frl. F. S. von Waldheim einen Vortrag über Dr. Barnardo, den Vater der Niemandskinder. In Dublin im Jahre 1845 geboren als letzter einer zahlreichen Familie, entschloss er sich mit 17 Jahren, sich dem geistlichen Stand zu widmen. Er trat in ein theologisches Seminar ein, wo er zwei Jahre verweilte. Da kam der Begründer der China-Inland-Mission, Hudson Taylor, nach Dublin und hielt eine Ansprache an die Zöglinge des Seminars. Sofort erfüllte Gottes Ruf nach China viele junge Seelen, unter ihnen auch Thomas Barnardos. Aber Hudson Taylor war ein feiner Menschenkenner; er sah, dass Barnardos aussergewöhnliche Begabungen als Missionar brach gelegen hätten. Nicht auf dem Gebiet war es ihm beschieden zu bekehren, wohl aber auf einem andern. Hudson Taylor riet ihm zuerst, sich durch das Studium der Medizin auf seinen Missionsdienst vorzubereiten, was Barnardo auch befolgte. In London studierte er Medizin. Aber wenn der Tag auch seinen Studien gehörte, so gehörte die halbe Nacht dem Drange seines Herzens, den Elenden, den Armen und Notdürftigen zu helfen und sie aufzurichten. Als er erkannte, dass es auch in London Heiden gibt, beschloss er, an ihre Bekehrung zu gehen, und als er unter den armen, verlassenen Kindern der Gasse solche fand, die niemand hörten, die von den eigenen Eltern in Nacht und Nebel hinausgejagt worden waren, und die Monate lang kein Obdach gekannt hatten weder bei Tag noch bei Nacht, da reifte in ihm der Entschluss, denen ein Obdach, ein Hort zu sein. In einem Schuppen fing er im Jahre 1867 an, sein humanes Werk auszuüben, und als er im Jahre 1905 starb, hatte er über 75 Häuser und Anstalten gegründet. In den 40 Jahren seiner segensreichen Tätigkeit rettete er 75 000 Kinder aus Not und Elend und wandelte sie zu brauchbaren Menschen um, die in Ehren ihr Brot verdienen, denn von diesen 75 000 sind nur 2 % im Leben wieder untergegangen. Er versuchte, diesen Strassenkindern in seinen Häusern ein Heim zu bereiten und sie mit wahrer väterlicher Liebe und Güte zu umgeben, daher war auch sein Einfluss ein so grosser und so dauernder. Die Geschichte der Menschheit kennt bis jetzt nur einen Barnardo, und so lange Not und Elend unter den Menschen hausen, wird man seiner mit Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenken.

W.

Bücherschau.

Tagebuchblätter aus Nordafrika von Anna Tittmann-Sulzberger. Preis kart. Fr. 2.— (M. 1.80).

* Die Autorin, eine in literarischen Kreisen wohl bekannte Dame, bietet in ihren Tagebuchblättern ein lebendiges Bild von Land und Leuten in Algerien und Tunis.

Es ist keine Reisebeschreibung im gewöhnlichen Stil. In jugendlicher Frische flott und amüsant geschrieben, spiegeln sich die herrliche Natur und die Eigentümlichkeiten ihrer Bewohner darin.

Was aber dem Büchlein am meisten zugute kommt, ist der persönliche Hauch der Verfasserin, der durch dasselbe weht und ihm sicher manche Freunde gewinnen dürfte.

Die Frau und der Haushalt von Klara Schleker. C. F. Amelangs Verlag, Leipzig. Preis gebunden M. 5.—.

In der Serie „Die Kulturaufgaben der Frau“ ist als Abschluss K. Schlekers Arbeit über „Die Frau und der Haushalt“ erschienen, ein

Buch, das viele nützliche Winke über die verschiedenen Gebiete der häuslichen Arbeit enthält über Küche, Herd und Feuer und Küchengeräte, Ernährungslehre, Krankenkost, Einrichtung und Instandhaltung der Wohnung, Buchführung und Versicherungen, Hausgarten, Haustiere, Dienstbotenfrage und Kindererziehung. Es ist mit so viel Liebe und Verständnis geschrieben, dass man jedem Haushalt eine solche kundige Leitung wünschen möchte. Dabei verfällt die Verfasserin nicht in den naheliegenden Fehler, nun ihr besonderes Arbeitsgebiet als das für die Frau allein wichtige und richtige hinzustellen; sie möchte im Gegenteil gerade durch praktische Arbeitseinteilung der Frau Zeit schaffen für anderweitige Betätigung und arbeitet auch gegen die landläufige Meinung, dass jede Frau, nur weil sie Frau ist, unbedingt zugleich Hausfrau sein muss.

C. R.

Unsere Dienstbotenfrage. Ein Beitrag zur ihrer Lösung. Von Emma Langhans-Sulser. Verlag Fr. Semminger, vormals J. Heuberger, Bern.

Es ist noch keine Lösung der Dienstbotenfrage, die uns hier geboten wird, aber ein sehr anerkennenswerter Versuch, das Verständnis für die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten des Dienstbotenberufes zu wecken und Besserung zu schaffen durch eine rationellere Zeit- und Arbeitseinteilung, durch bessere Ausbildungsmöglichkeiten, durch vertragliche Abmachungen und nicht zuletzt auch durch eine höhere Einschätzung der Hausarbeit im allgemeinen.

C. R.

Stoffe für den Auf- und Ausbau der Mädchenfortbildungsschule von Schuldirektor J. a. n. Verlag Frauenfortbildung G. m. b. H. Leipzig-Stö. Preis 50 Pfennig.

*Die vorliegende Schrift ist die erste, welche 1. auf diesem Gebiet aufbauend wirkt, 2. einen praktischen Versuch auf Grund bestehender Einrichtungen eines ganzen Schulinspektionsbezirks zeigt, 3. den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs zum sächsischen Volksschulgesetz entspricht, 4. durch einen gegliederten Stoffplan für verbindliche und wahlfreie Fächer die Verwirklichung einer zeitgemässen Lehrplanidee ermöglicht. Sie wird dadurch: a) zum anregenden Berater für interessierte Schulbehörden, Schulvorstände und Schulleiter, b) zum wertvollen Führer für alle Lehrkräfte in der Mädchenfortbildung, denen sie Winke für die einzelnen Lehrstoffe und geeigneten Lehrmittel gibt. Der Vortrag sei daher allen Interessenten des Ausbaues der Mädchenfortbildung warm empfohlen.

Ins eigene Heim. Ein Buch für erwachsene Mädchen und junge Frauen. Von Amalie Baisch. Unter Mitwirkung von Marie von Redwitz, Anna von Kühlmann, Hedwig von Moltke, Elisabeth von Hahn u. a. 5., völlig neu bearbeitete Auflage. Vornehm gebunden M. 6.— (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt).

*Das Buch erfreut sich seit seinem Erscheinen der ungeteilten Anerkennung. Angefangen von Verlobung, Aussteuer und Hochzeit, reihen sich die Kapitel, teils novellistisch, teils streng sachlich gehalten, aneinander und berühren den ganzen Wirkungskreis der Frau auf materiellem und ideellem Gebiet. Dienstbotenfrage, eingehende Budgetberechnung, feine Küche, gesellschaftliche Pflichten, die Hygiene des Hauses, die Familie des Mannes, Frauenfreundschaft, böse Tage, gemeinsames Leben, gemeinsame Arbeit usw., sie alle bieten neben der Belehrung Anregung und Unterhaltung. Die Darlegung der Stellung der Frau im geltenden Recht gibt wichtige wissenschaftliche Aufschlüsse. Das Buch enthält Winke für jede Lebenslage in grösseren oder bescheideneren Verhältnissen.

Brunckhorst, Grundsätzliches und Praktisches von der Verbreitung guter, billiger Jugend- und Volkslektüre. 64 S. geh. 50 Pfennig. Selbstverlag der Vereinigten Prüfungsausschüsse. In Kommission bei W. Senger (Verlag der „Pädagogischen Reform“), Hamburg 36, Curio-Haus.

*Die Broschüre legt in ihrem ersten Teil dar, wie die Prüfungsausschüsse wegen ihrer Wertschätzung der durch ein gutes Buch gegebenen Bildungs- und Genussmöglichkeiten den Eigenbesitz am Buche nach Kräften zu fördern suchen. Der zweite Teil weist an der Hand eines umfangreichen Materials von Selbstzeugnissen und vor allem von Berichten über Bücherverkäufe in den Kreisen der Minderbemittelten nach, dass in den breiten Massen des Volkes ein lebhaftes Bedürfnis nach guten, billigen Büchern vorhanden ist. Im dritten Teil wird zunächst gezeigt, wie der deutsche Verlag in grundsätzlichen Äusserungen das bezeichnete Bildungsbedürfnis anerkannt und durch praktische Darbietung zahlreicher billiger, guter Büchersammlungen die Möglichkeit für eine literarische Bildung breiter Volkskreise geschaffen hat. Darauf wird nachgewiesen — wiederum an der Hand eines umfangreichen Materials — wie das deutsche Sortiment bei dem Vertrieb der guten billigen Sammlungen in den Kreisen der Minderbemittelten so gut wie völlig versagt hat. Es wird gezeigt, wie das Sortiment sich den Bestrebungen der Prüfungs-Ausschüsse und anderer Volksbildungsorganisationen zur Verbreitung billiger, guter Bücher oftmals ablehnend, vielfach auch feindlich gegenübergestellt hat. Durch Berichte aus allen Teilen des Reiches wird bewiesen, dass diese Stellungnahme des Sortiments als die allgemein beliebte anzusehen ist. Der vierte Teil